



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 9

Regen, 20.05.2022

Inhalt:

**Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung der tiergesundheitsrechtlichen
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur
Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem
festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken zum Schutz
vor der Geflügelpest vom 10.12.2021**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 17.05.2022**

**Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft
Ruhmannsfelden für das Haushaltsjahr 2022;
Bekanntmachung**

LANDRATSAMT REGEN

Veterinäramt/Verbraucherschutz

Az. 5651-01-Gef-A21-4

Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;**Aufhebung der tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken zum Schutz vor der Geflügelpest vom 10.12.2021**

Das Landratsamt Regen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) vom 10.12.2021 Az. 5651-01-Gef-A21-4, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 59 des Landkreises Regen am 10.12.2021, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regen als öffentlich bekannt gegeben.

Regen, den 19.05.2022

Landratsamt Regen

gez.

Dr. Wechsler

Veterinärdirektor

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz, Poschetsrieder Str. 16, Zimmer-Nr.: A U.07, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Fachliche Hinweise:

- 2.1. Jeder Geflügelhalter sollte unabhängig von seiner Bestandsgröße im Rahmen der Eigenvorsorge und Sorgfaltspflicht grundsätzliche Biosicherheitsmaßnahmen wie die Verwendung von Schutzkleidung und die räumliche Trennung seines Geflügels von Wildgeflügel dauerhaft praktizieren, da im Gegensatz zu den vergangenen Jahren mittlerweile mit einem langfristigen Vorkommen der hochpathogenen Aviären Influenza in der Wildvogelpopulation und demnach auf niedrigem Niveau auch über die Sommermonate zu rechnen ist.
Dies gilt insbesondere für Haltungen an oder in der Nähe von großen und kleinen Gewässern.

Die Verwendung einer geeigneten Schutzkleidung und deren Reinigung und Desinfektion oder unschädliche Beseitigung nach Verwendung ist beim Impfen und gewerbsmäßigen Umgang mit Geflügel Pflicht [Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 5 Geflügelpest-Verordnung].

- 2.2. Hausgeflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind. Daneben darf Hausgeflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, muss für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden [Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 3 Geflügelpest-Verordnung].

- 2.3. Auf die Verpflichtung zur tierärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen der Aviären Influenza bei erhöhten Verlusten wird hingewiesen [Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung].
Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

- 2.4. Auf die grundsätzlich geltenden Auflagen für Geflügelausstellungen, -märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art wird hingewiesen [Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 7 Geflügelpest-Verordnung].

- 2.5. Nach Art. 84 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 17.05.2022

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2010 (BGBl. I 2009, S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2011 (GVBl. 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt der Landkreis Regen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 21.11.2000 (RABl. Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.04.2022 (RABl. Nr. 10/2022) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

58) in der Gemeinde Bischofsmais
59) in der Gemeinde Kirchdorf
60) in der Stadt Regen
61) in der Stadt Viechtach
62) in der Gemeinde Langdorf
jeweils vom 17.05.2022

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 17.05.2022
Landkreis Regen

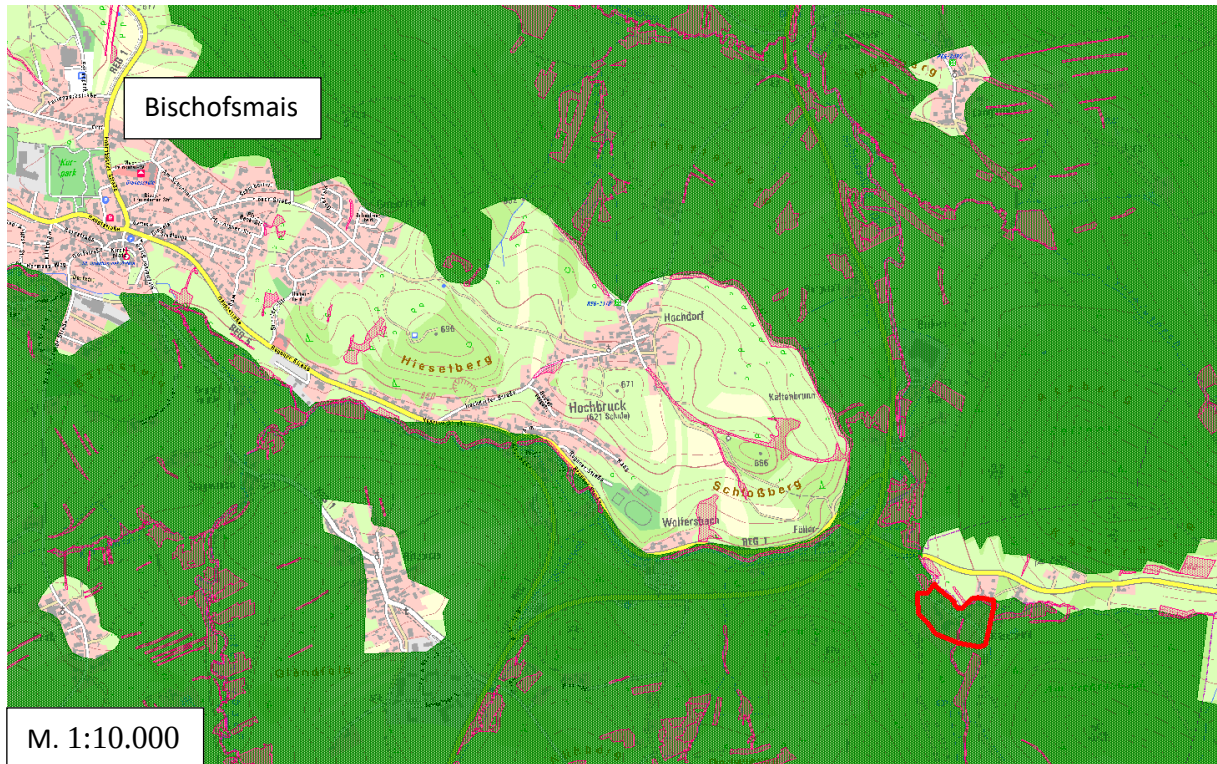
gez.
Rita Röhl
Landrätin

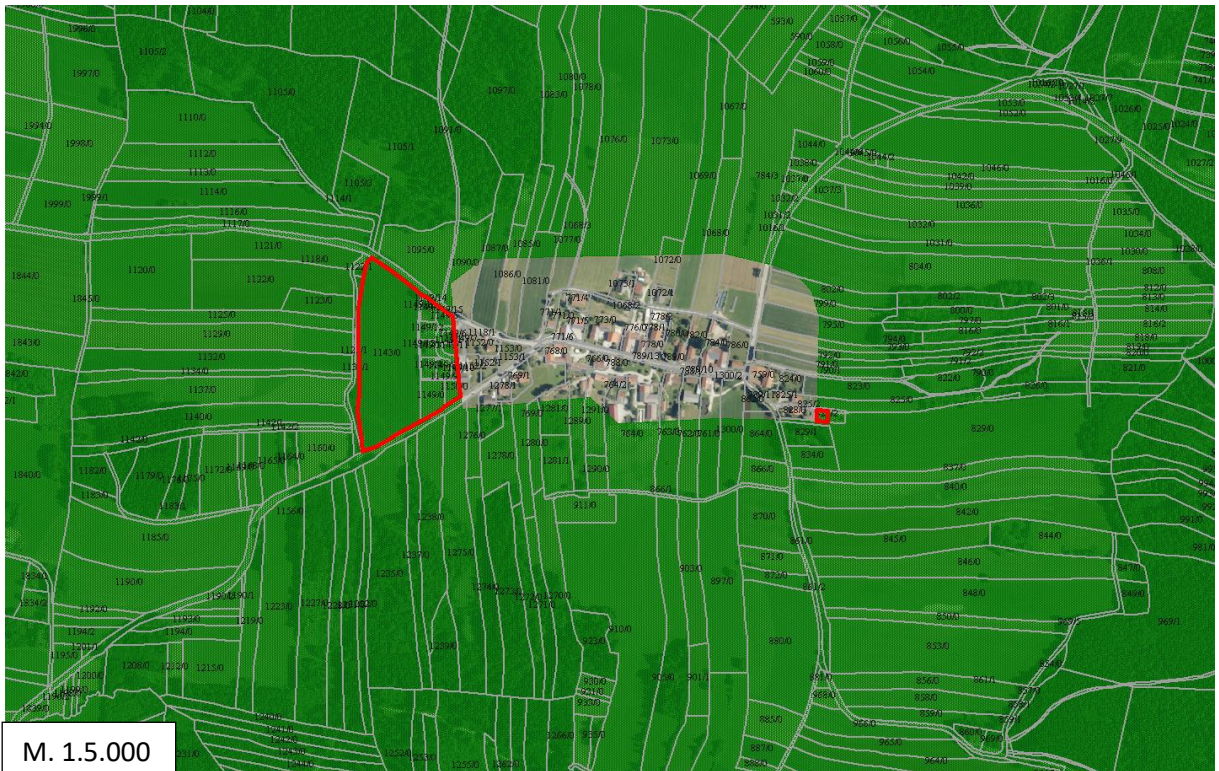
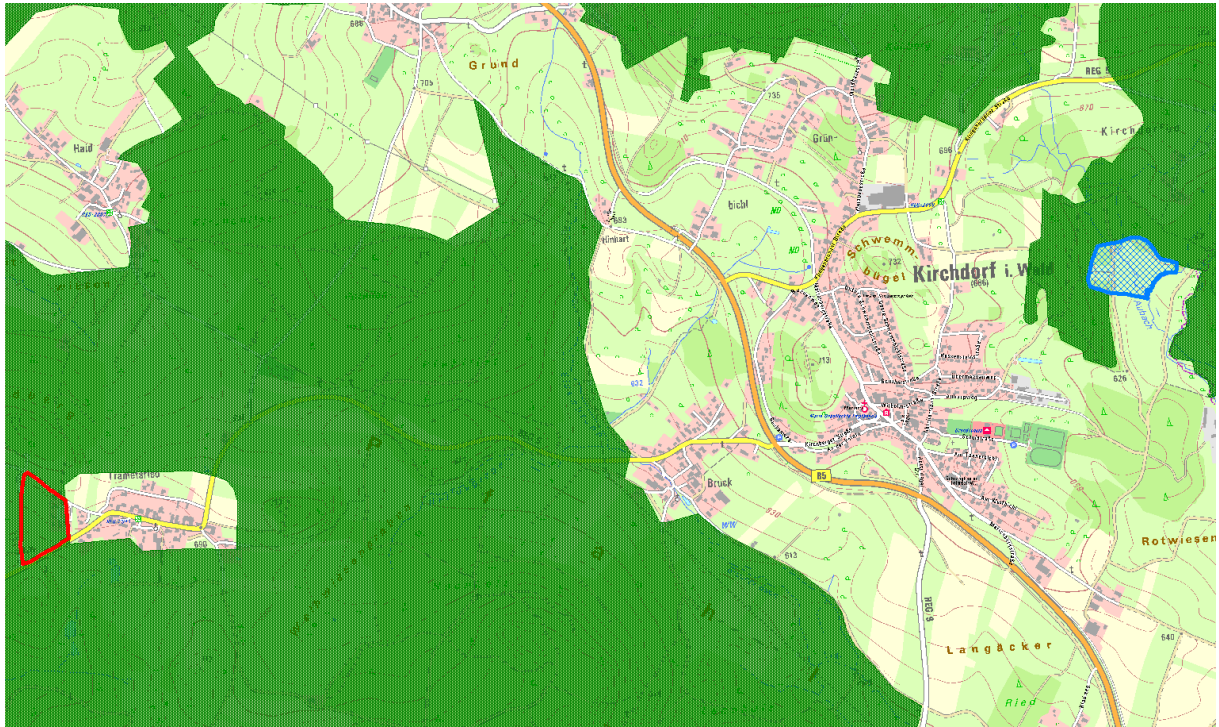
Anlage: 12 Karten M. 1:25.000 / 1:10.000 / 1:5.000

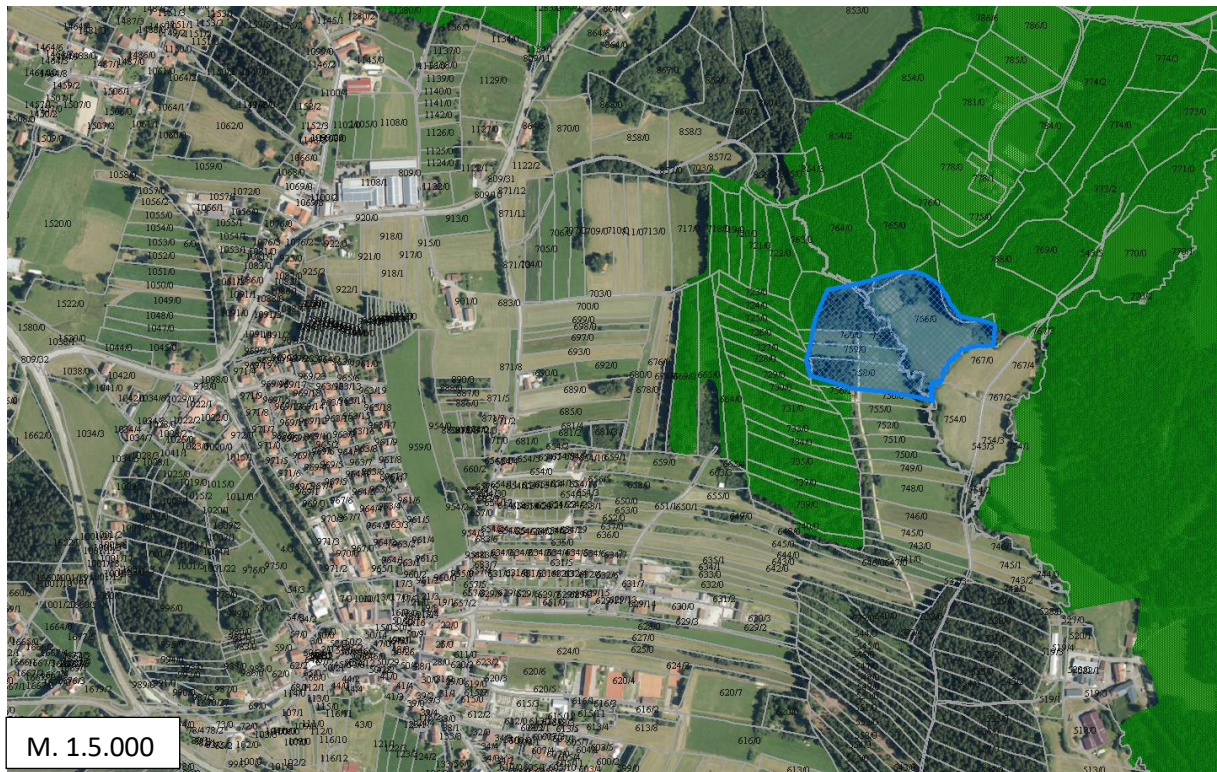
Hinweis:

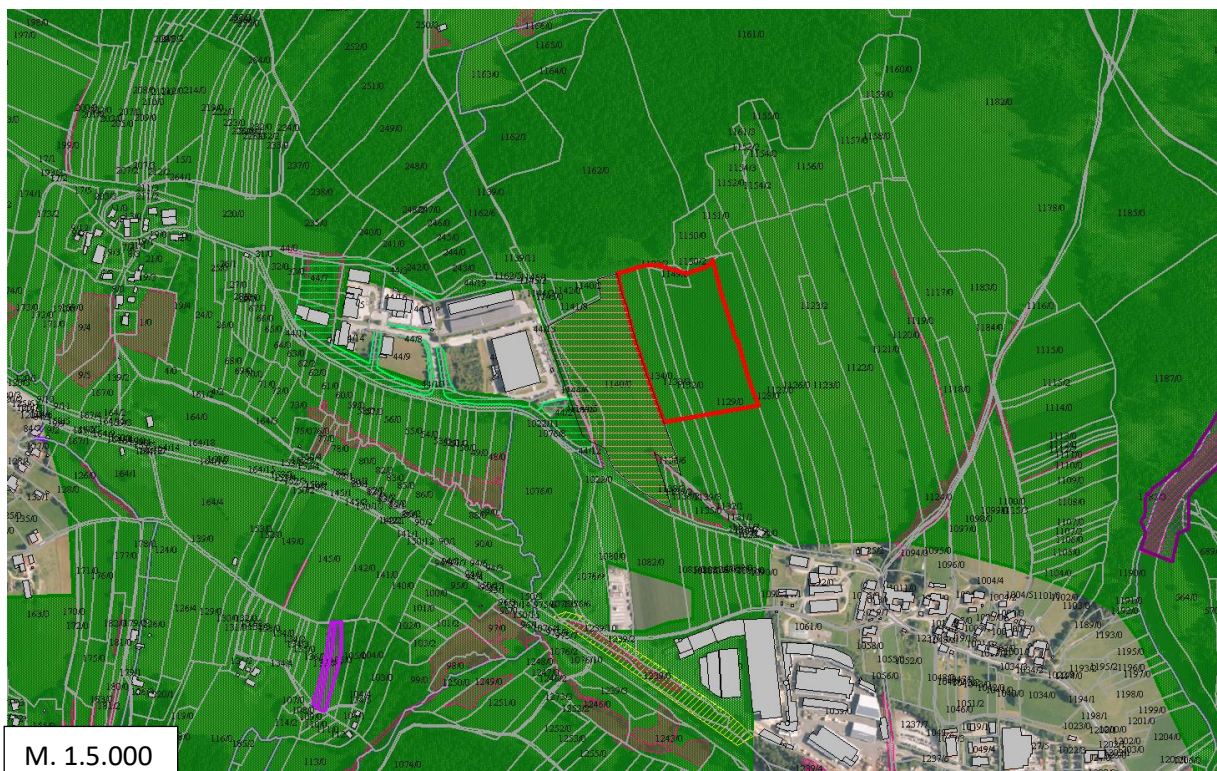
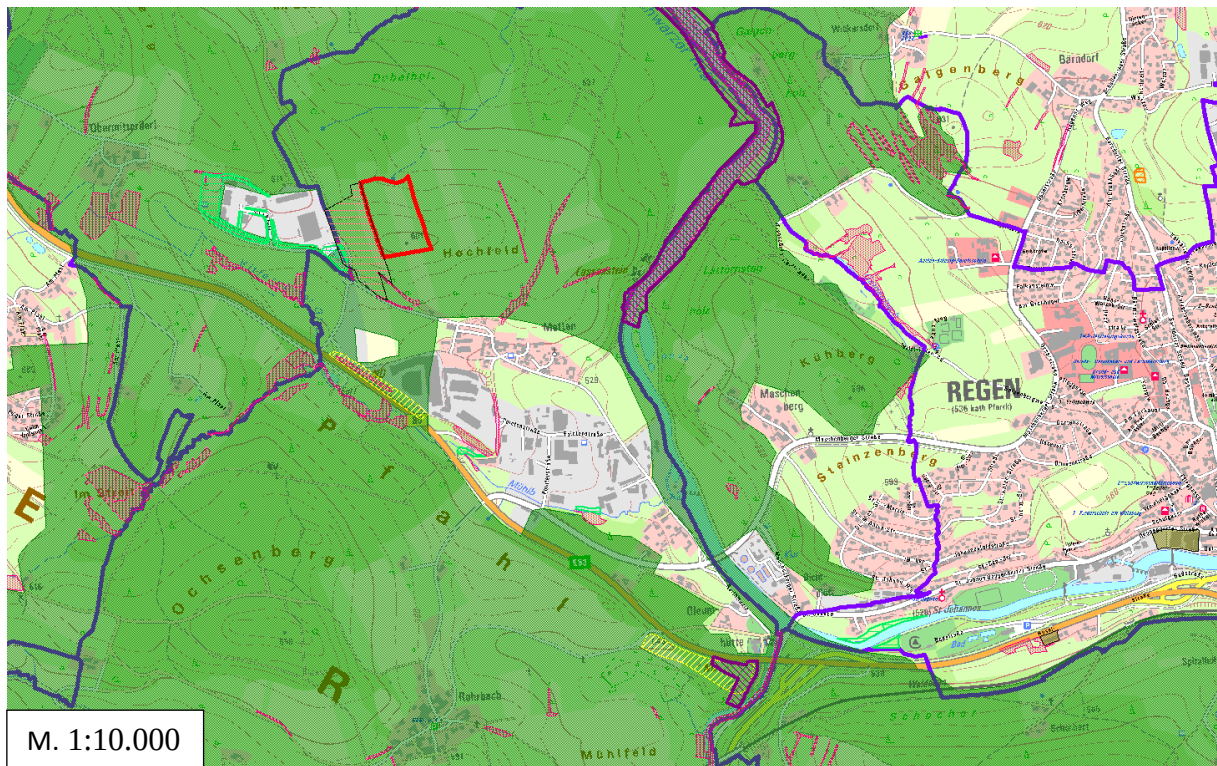
Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsache, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Kartenbeilage zur Verordnung vom 17.05.2022 zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“

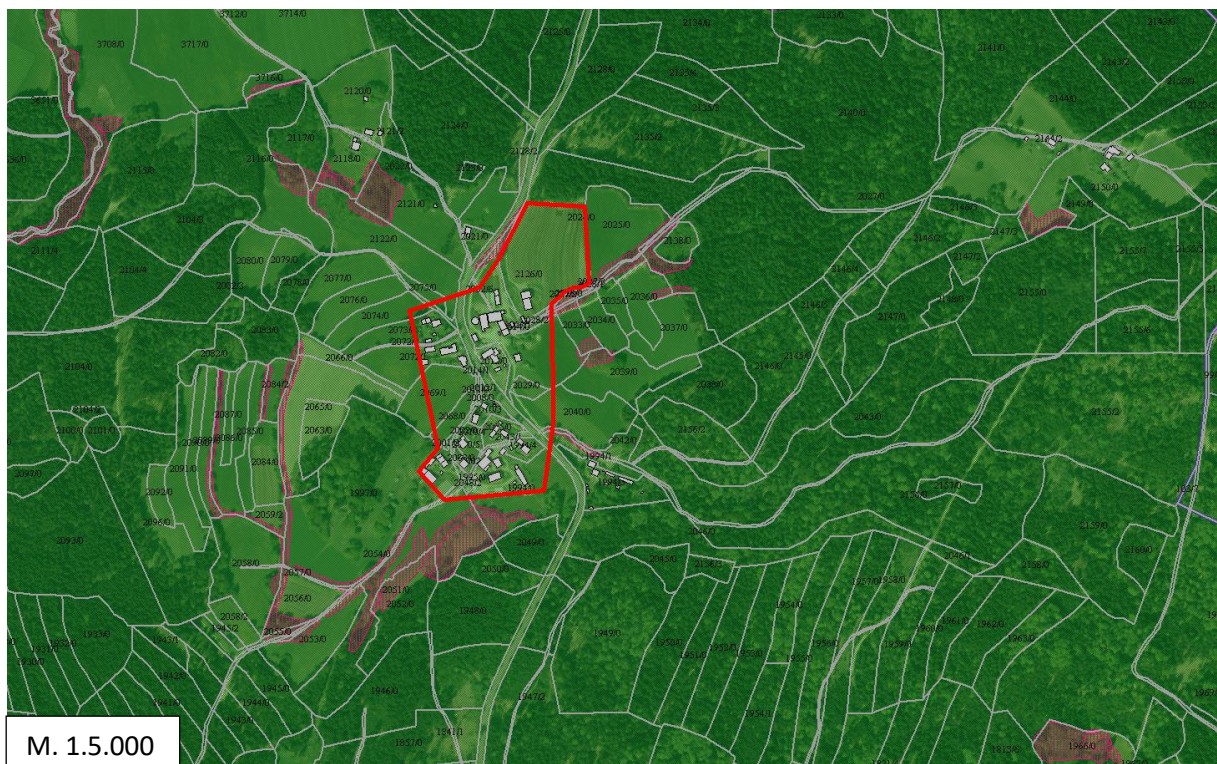
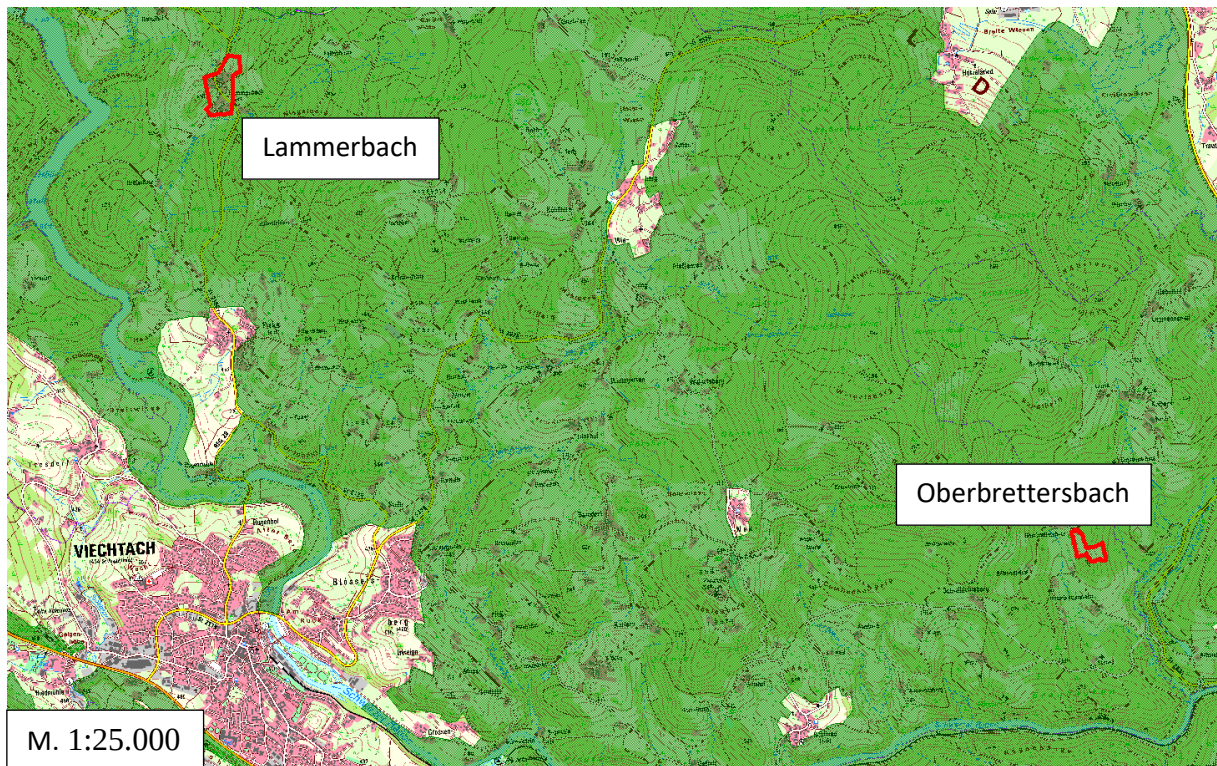


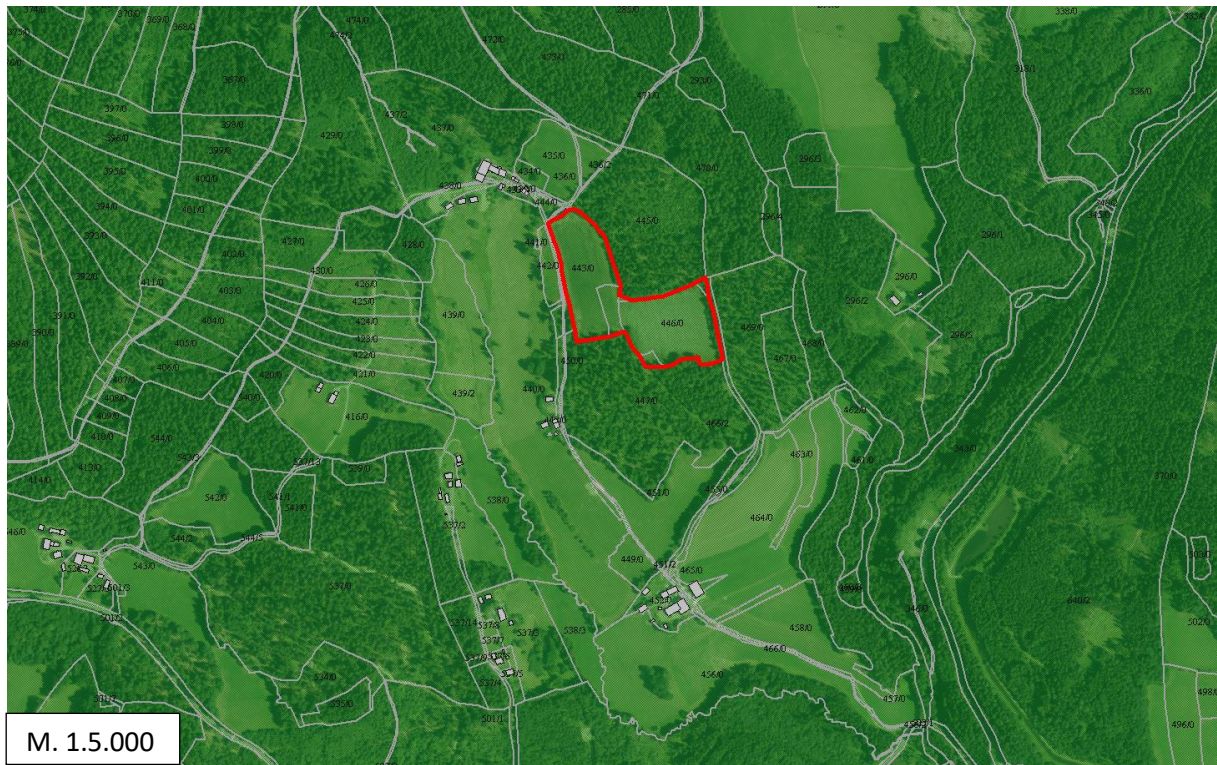


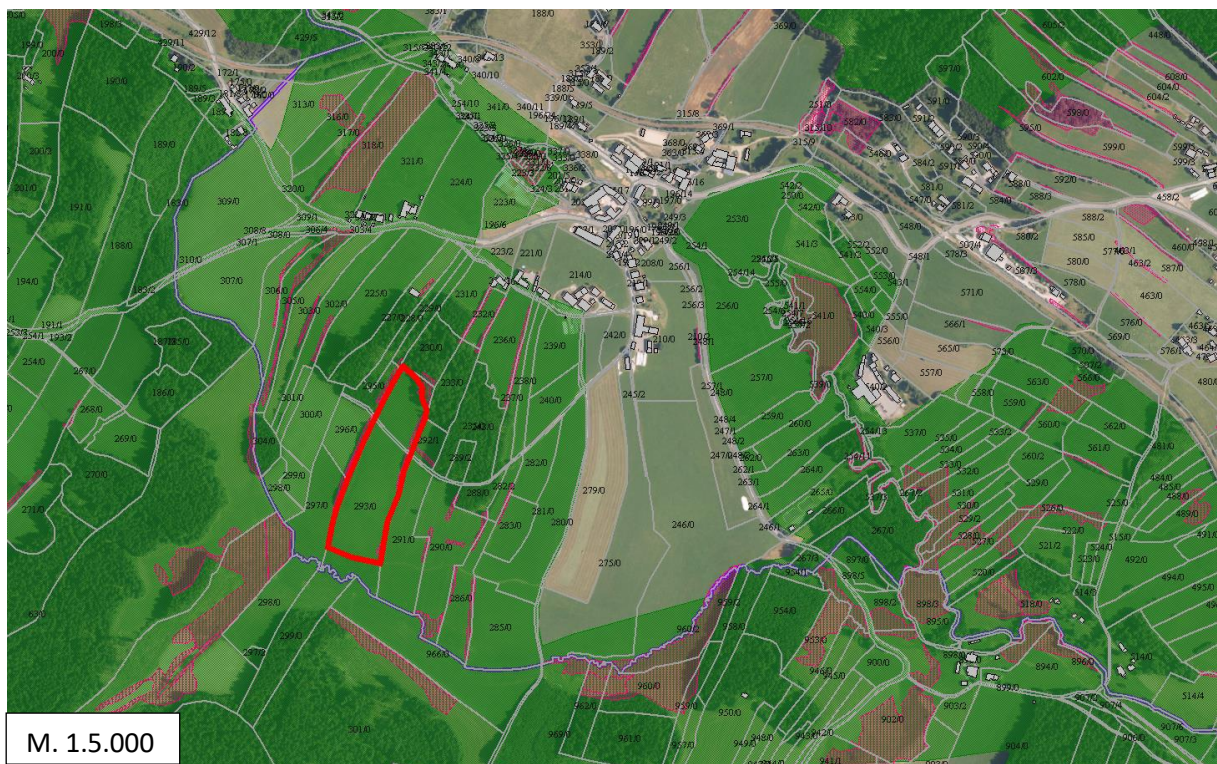
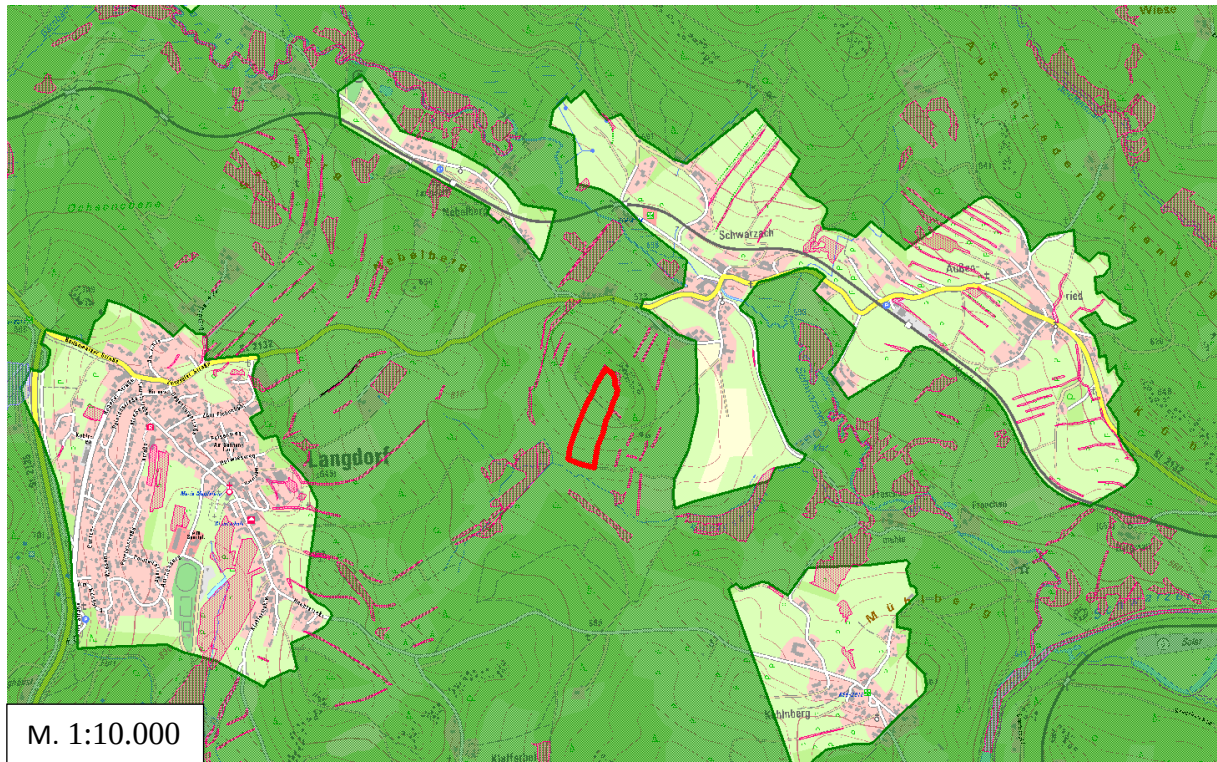




 Herausnahme 2019







-  Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets
-  Flächen zur Aufnahme ins Landschaftsschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet

I. Bekanntmachung:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden hat am 24.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 erlassen:

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden (Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art.8 Abs.2, Art.10 Abs. 2 VGemO, Art.41, 42 KommZG, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1 383 000 EUR
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	238 900 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2022** auf **1 150 545,00 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **31. 12. 2020** auf **6 270 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **183,50 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **230 000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2022 in Kraft.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 02.05.2022 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile. Es sind keine Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, in Ruhmannsfelden, Zi.nr. OG 03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt (Art.27 Abs.1, Art.41 KommZG, Art.65 Abs.3 GO, § 4 BekV, § 26 Abs.2 GeschO).

Ruhmannsfelden, 17.05.2022

Verwaltungsgemeinschaft
Ruhmannsfelden

gez.
Troiber
Gemeinschaftsvorsitzender